

Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung der Firma BIEBER+MARBURG II“

Umbau Abteilung 200 im Gießener Stadtwald

Stand: 01.11.2025

Bearbeitung: Dr. Theresa Rühl

Fläche

Es ist geplant, die Abteilung 200 im Gießener Stadtwald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, so dass sich aus dem bereits teils abgängigen Hybridpappelbestand ein standortgerechter Auwald entwickeln kann. Die Abteilung befindet sich auf den Flurstücken 288, 290, 291 und 292 in Flur 2 der Gemarkung Rödgen und den Flurstücken 245 und 246 in Flur 7 der Gemarkung Wieseck und umfasst rd. 5,33 ha.

Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Wieseckau und Josolleraue“ (5318-302). Zu den Zielen des FFH-Gebiets zählt u.a. die Entwicklung von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*).

Der Bestand wird derzeit dominiert von Hybrid-Pappeln. Ein Großteil dieser Pappeln ist abgängig bzw. an ihrer natürlichen Altersgrenze angekommen. In Teilen sind jedoch auch Eichen-Inseln und jüngere Pappel-Bestände zu finden. In den bereits aufgelichteten Bereichen hat sich ein dichter Unterwuchs entwickelt.



Abbildung 1: Lage der Abteilung 200 (rot umrandet) nordwestlich von Rödgen innerhalb des FFH-Gebiets "Wieseckau und Josolleraue" (grün schraffiert). Quelle Natureg (HLNUG)



Abbildung 2: Lage der Abteilung 200 (rot umrandet) zum Eingriffsbereich (blau umkreist). Quelle Luftbild: Natureg-Viewer (HLNUG)

Maßnahme

Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme in der Abteilung 200 des Gießener Stadtwaldes ist die Entwicklung und langfristige Sicherung eines standortgerechten Auwaldes.

Die aktuellen Standortverhältnisse sind für die Entwicklung eines Hartholzauenwaldes geeignet. Durch die einzelnen vorhandenen Bäume der Weichholzaue ist jedoch ein breites Artenspektrum der Auenwälder vorhanden, so dass die zukünftige Entwicklung des Waldbestandes vom Wasserhaushalt am Standort abhängen wird.

Um den Wasserhaushalt hin zu feuchteren Bedingungen zu entwickeln, ist das Verschließen von vorhandenen Entwässerungsgräben vorgesehen. Durch den Verschluss kann das Wasser in der Abteilung zurückgehalten werden. Um eine natürliche Entwicklung hin zu einem Auwald zu ermöglichen, ist der Wasserhaushalt maßgebend. Daher werden kleine Gräben in dem ohnehin bereits bewegten Mikorelief ergänzt, damit sich das Wasser in der gesamten Abteilung verteilen kann.

Diese initiale Maßnahme erfolgt schonend ohne Entnahme von Bäumen, es wird dafür lediglich teilweise der strauchige Unterwuchs zurückgeschnitten. Bei Eingriffen in den Boden sind zunächst Kampfmittelsondierungen vorzunehmen.

Bei dieser Waldbaumaßnahme stehen Schutz von Biodiversität und Klima im Vordergrund, während auf eine forstwirtschaftliche Nutzung in Zukunft vollständig verzichtet wird (Stilllegung/Nutzungsverzicht). Sie ermöglicht die Entwicklung eines Auwaldes an diesem Standort innerhalb des FFH-Gebiets. Somit stimmt diese Maßnahme mit den Entwicklungszielen des FFH-Gebiets überein. Um der Abteilung 200 zusätzliches Oberflächenwasser zuzuführen, soll Wasser aus dem nordöstlich vorbeiziehenden Entwässerungsgraben in den Waldbestand eingeleitet werden. Die Wassereinleitung ist auf Ebene der Ausführungsplanung zu prüfen und im Detail zu planen.

Monitoring

Das Konzept sieht vor, dass die Maßnahme durch den stadteigenen Forstbetrieb organisiert, umgesetzt und fachlich begleitet wird. Zudem ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzungs- und Funktionskontrolle überwacht und dokumentiert (Text und Foto).





Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung der Firma BIEBER+MARBURG II“

Umbau Abteilung 200 im Gießener Stadtwald

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

für das FFH-Gebiet

5318-302 „Wieseckaue und Josolleraue“

und das Vogelschutzgebiet

5318-401 „Wieseckaue östlich Gießen“

Stand: 6. November 2025

Bearbeitung:

Sarah Urban (M.Sc.)

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
06406-92329-0 | info@ibu-ruehl.de

INHALT

1. Veranlassung und Zielsetzung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Maßnahmenfläche	6
4. Ansätze zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit	7
5. Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	9
6. Ermittlung potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete	11
6.1 EU-Vogelschutzgebiet 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“	12
6.1.1 Beschreibung des Gebiets und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
6.1.1.1 Beschreibung des Gebiets und Lage zum Plangebiet	12
6.1.1.2 Biotopkomplexe	13
6.1.1.3 Arten gemäß Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie	13
6.1.1.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele	13
6.1.2 Beurteilung der Verträglichkeit für die Erhaltungsziele	14
6.1.2.1 Arten gemäß Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSR	14
6.2 FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Josolleraue“	16
6.2.1 Beschreibung des Gebiets und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	16
6.2.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets und Lage zum Plangebiet	16
6.2.1.2 Natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL	16
6.2.1.3 Charakteristische Arten	17
6.2.1.4 Arten gemäß Anhang II FFH-RL	18
6.2.2 Beurteilung der Verträglichkeit für die Erhaltungsziele	19
6.2.2.1 Natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL	19
6.2.2.2 Arten gemäß Anhang II FFH-RL	19
6.2.2.3 Summarische und kumulative Wirkungen	20
7. Fazit	20
8. Quellen und Literatur	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Darstellung der Maßnahmenfläche (rot) innerhalb des FFH-Gebietes (grün) und des Vogelschutzgebietes (VSG) (blau). Hintergrundkarte: © Esri, Maxar, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA FSA, USGS, Aerogrid, IGN, IGP, and the GIS User Community 2025.

3

TABELLENVERZEICHNIS:

Tab. 1: Potenziell relevanten Wirkfaktoren durch die Nutzungsaufgabe im Wald	9
Tab. 2: Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile. (NATUREG 2025, RP GI 2025)	11
Tab. 3: Lebensraumklassen im VSG "Wieseckau östlich Gießen" (SDB 2015)	13
Tab. 4: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL (Standarddatenbogen, 2015)	16
Tab. 5: FFH-Anhang II Arten und ihr Erhaltungszustand (Standarddatenbogen, 2015)	18

1. Veranlassung und Zielsetzung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Sch08/04 „Erweiterung der Firma Bieber+Marburg II“ ist als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Mischwald die Stilllegung einer Abteilung des Gießener Stadtwaldes geplant. Diese Abteilung des Gießener Stadtwaldes liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Wieseckau und Josolleraue“ und des Vogelschutzgebietes (VSG) „Wieseckau östlich Gießen“.

Im Rahmen der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das Vorhaben sollen die Zielarten, sowie die Schutz- und Erhaltungsziele für die genannten NATURA-2000-Gebiete auf ein mögliches Konfliktpotenzial mit der geplanten Waldstilllegung geprüft werden.

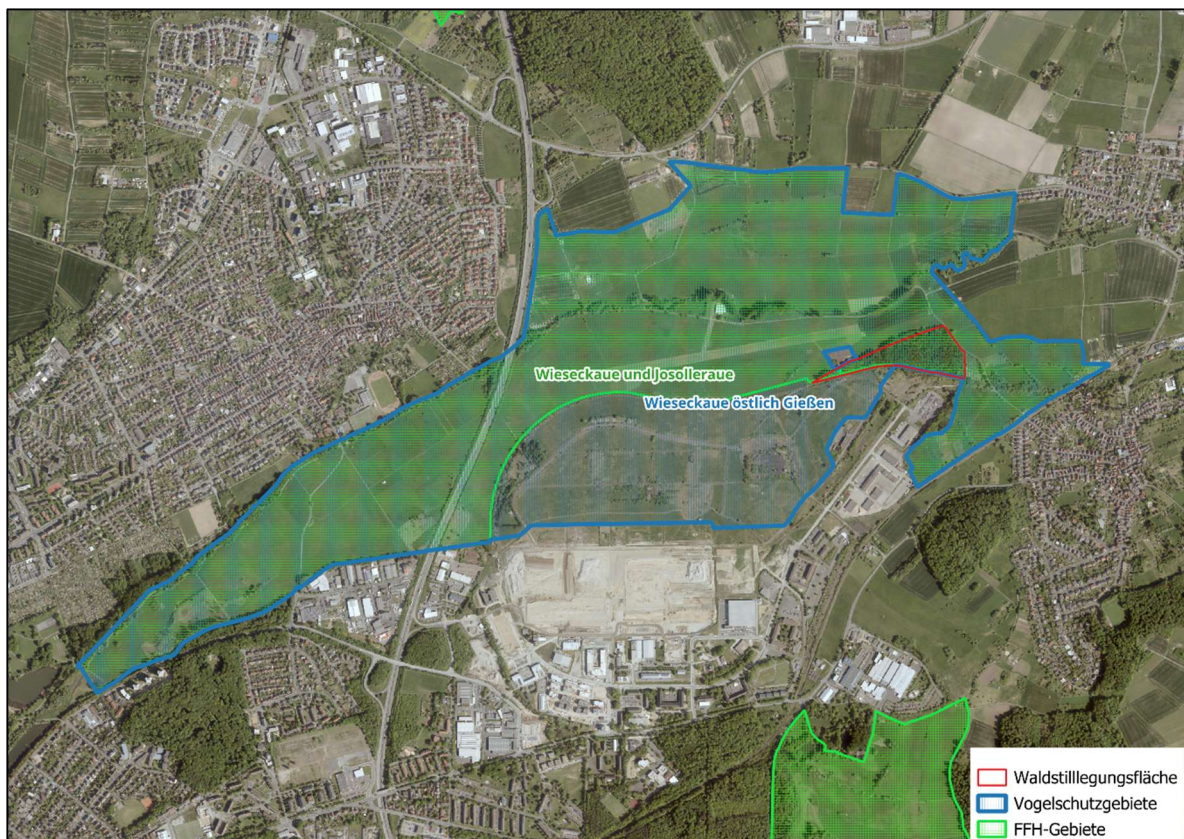


Abb. 1: Darstellung der Maßnahmenfläche (rot) innerhalb des FFH-Gebietes (grün) und des Vogelschutzgebietes (VSG)(blau). Hintergrundkarte: © Esri, Maxar, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA FSA, USGS, AeroGRID, IGN, IGP, and the GIS User Community 2025.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) Richtlinie¹ der Europäischen Union dient dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Veranlasst durch die seinerzeit sehr unterschiedliche Naturschutzgesetzgebung in den Mitgliedsländern, sollte die FFH-Richtlinie eine Vereinheitlichung sowohl des Arten- als auch des Gebietsschutzes bewirken. Hierzu wurden vom Europäischen Rat im Jahr 1992 verschiedene Bestimmungen zum individuellen Schutz von Individuen bedrohter Arten, zum Schutz bestimmter Lebensraumtypen sowie zum Aufbau eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten beschlossen. Die gemäß der Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten wurden in mehreren Anhängen zusammengestellt: Anhang I enthält die zu schützenden Lebensraumtypen, Anhang II führt diejenigen Tier- und Pflanzenarten auf, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen und Anhang IV umfasst diejenigen Arten, die eines strengen (individuellen) Schutzes bedürfen.

Auf Grundlage der FFH-Richtlinie sollten die Mitgliedsländer der Europäischen Union bis 1995 geeignete und für ihr Staatsgebiet repräsentative Lebensräume in ausreichender Zahl und Größe melden, die zusammen mit den bereits bestehenden Vogelschutzgebieten² als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ das Schutzgebietssystem NATURA 2000 bilden. Basierend auf einem ersten „Standard-Datenbogen“ und einer späteren ausführlichen Grunddatenerhebung (GDE) wurden mittlerweile für jedes der FFH-Gebiete Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Sie betreffen die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und die im Gebiet bekannten Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Vorhaben und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu unterziehen. Lassen sich nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen, kann ein Projekt nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Können von dem Projekt sog. prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Die FFH-Studie dient dem Ziel zu ermitteln, ob ein Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen (BMVBS 2004). Zu klären sind hierbei, ob

- a) ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und
- b) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht.

Die Beurteilung baut auf vorliegenden Unterlagen, insbesondere den Grunddatenerhebungen oder Standard-Datenbögen für die Schutzgebiete auf.

¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) – „FFH-Richtlinie“.

²) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991).

Ob die genannten Wirkfaktoren einen negativen Einfluss ausüben können, hängt maßgeblich von der Art der potenziell betroffenen Lebensräume und den charakteristischen Tierarten im Schutzgebiet ab. Je höher deren Ansprüche an die Größe des Lebensraums und je höher deren Mobilität (auch im Hinblick auf die Vernetzung von Metapopulationen), desto größer das Gefährdungsrisiko. Es liegt auf der Hand, dass die Struktur des Gesamtlebensraums zwischen Eingriffs- und Schutzgebiet hierauf wesentlichen Einfluss nimmt, weshalb der Prüfung für die Natura 2000-Gebiete eine kurze Charakterisierung des Eingriffsgebiets vorgeschaltet ist. Sind hier erhebliche Gefährdungen FFH-relevanter Arten auszuschließen, ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, dass benachbarte (Teil-) Populationen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgesetzt sind.

3. Maßnahmenfläche

Es ist geplant, die Abteilung 200 im Gießener Stadtwald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, so dass sich aus dem bereits teils abgängigen Hybridpappelbestand ein standortgerechter Auwald entwickeln kann. Die Abteilung befindet sich auf den Flurstücken 288, 290, 291 und 292 in Flur 2 der Gemarkung Rödgen und den Flurstücken 245 und 246 in Flur 7 der Gemarkung Wieseck und umfasst rd. 5,33 ha.

Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Wieseckau und Josolleraue“ (5318-302) und des VSG „Wieseckau östlich Gießen“ (5318-401).

Der Bestand wird derzeit dominiert von Hybrid-Pappeln. Ein Großteil dieser Pappeln ist abgängig bzw. an ihrer natürlichen Altersgrenze angekommen. In Teilen sind jedoch auch Eichen-Inseln und jüngere Pappel-Bestände zu finden. In den bereits aufgelichteten Bereichen hat sich ein dichter Unterwuchs entwickelt.

Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme in der Abteilung 200 des Gießener Stadtwaldes ist die Entwicklung und langfristige Sicherung eines standortgerechten Auwaldes.

Die aktuellen Standortverhältnisse sind für die Entwicklung eines Hartholzauenwaldes geeignet. Durch die einzelnen vorhandenen Bäume der Weichholzaue ist jedoch ein breites Artenspektrum der Auenwälder vorhanden, so dass die zukünftige Entwicklung des Waldbestandes vom Wasserhaushalt am Standort abhängen wird.

Um den Wasserhaushalt hin zu feuchteren Bedingungen zu entwickeln, ist das Verschließen von vorhandenen Entwässerungsgräben vorgesehen. Durch den Verschluss kann das Wasser in der Abteilung zurückgehalten werden. Um eine natürliche Entwicklung hin zu einem Auwald zu ermöglichen, ist der Wasserhaushalt maßgebend. Daher werden kleine Gräben in dem ohnehin bereits bewegten Mikrorelief ergänzt, damit sich das Wasser in der gesamten Abteilung verteilen kann.

Diese initiale Maßnahme erfolgt schonend ohne Entnahme von Bäumen, es wird dafür lediglich teilweise der strauchige Unterwuchs zurückgeschnitten.

Bei dieser Waldbaumaßnahme stehen Schutz von Biodiversität und Klima im Vordergrund, während auf eine forstwirtschaftliche Nutzung in Zukunft vollständig verzichtet wird (Stilllegung/Nutzungsverzicht). Um der Abteilung 200 zusätzliches Oberflächenwasser zuzuführen, soll Wasser aus dem nordöstlich vorbeiziehenden Entwässerungsgraben in den Waldbestand eingeleitet werden.

4. Ansätze zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit

Nach LAMBRECHT ET AL. (2004) ergibt sich die Schwelle einer Beeinträchtigung, bei deren Überschreitung die Verbote des § 34 BNatSchG erfüllt werden, zum einen aus ihrer Intensität und Schwere, zum anderen aus ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit. Eine Beeinträchtigung ist hierbei umso schwerer,

- je intensiver die Wirkfaktoren auf maßgebliche Gebietsbestandteile, Strukturen und Funktionen einwirken,
- je empfindlicher die maßgeblichen Gebietsanteile, Strukturen und Funktionen gegenüber den Wirkfaktoren sind,
- je bedeutender die betroffenen maßgeblichen Gebietsanteile, Strukturen und Funktionen für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind und
- je weniger sich die betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile, Strukturen und Funktionen selbst regenerieren bzw. wiederherstellen können.

Zusammengefasst sind also die Art und Intensität der Wirkung sowie die Empfindlichkeit, Bedeutung und Regenerationsfähigkeit des Lebensraums bzw. der Arten zu betrachten und in Relation zu setzen.

Für die nachfolgenden Prognosen ergibt sich daraus das Erfordernis zur Inwertsetzung der folgenden Parameter:

- Maß der funktionalen Nähe der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden relevanten Arten zum vom Vorhaben direkt betroffenen Lebensraum
- Maß der räumlichen Nähe der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden relevanten Arten zum vom Vorhaben direkt betroffenen Lebensraum
- Maß der Sensibilität der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden relevanten Arten gegenüber den wirksamen Eingriffsfaktoren

Grundsätzlich gelten diese Kriterien auch für die potenziell betroffenen Lebensraumtypen. Da Standort (einschl. des Wasserhaushaltes) und Vegetation in aller Regel aber nur im Nahbereich zu Eingriffen einer möglichen Beeinträchtigung ausgesetzt sein können, bedarf es hier zumeist keiner näheren Betrachtung.

Der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit.

Nach Art. 1 Buchstabe e) ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Nach Art. 1 Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist definiert als unzulässige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind.

5. Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Gemäß LAMBRECHT ET AL. (2004) und LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind neun Wirkfaktorenkomplexe, mit jeweils bis zu sechs Wirkfaktoren zu betrachten. Unterschieden werden neben dem (1) direkten Flächenentzug u.a. (2) Veränderungen der Habitatstruktur oder (3) abiotischen Standortfaktoren z.B. durch Eingriffe in den Wasser- und Nährstoffhaushalt, (4) Barrierewirkungen sowie (5) nichtstoffliche und (6) stoffliche Einwirkungen von außerhalb, also beispielsweise Nährstoff- oder Staubeintrag, Lärm- und Lichtimmissionen, sowie (7) „Strahlung“ und (8) „Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen. Die Gruppe „Sonstiges“ (9) berücksichtigt daneben weitere potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens.

Grundsätzlich lassen sich die Auswirkungen eines Vorhabens in drei Gruppen einteilen: a) anlagenbedingt, b) baubedingt und c) betriebsbedingte Auswirkungen. Hierbei werden die Faktoren den Errichtungsphasen zugeordnet, in denen die jeweiligen Wirkfaktoren in unterschiedlicher Weise wirksam werden.

Tab. 1: Potenziell relevanten Wirkfaktoren durch die Nutzungsaufgabe im Wald.

Wirkfaktoren-komplex	Wirkfaktor	Beschreibung	Wirkweiten
Direkter Flächenentzug		Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme durch die Stilllegung der Waldfläche.	
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Die geplante Nutzungsaufgabe der Waldfläche führt zu einer Veränderung des Waldlebensraums. Ein Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung führt zu Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen. Arten und Lebensraumtypen der Anhänge II bzw. I FFH-RL sowie des Anhangs I bzw. des Art. 4 Abs. 2 VRL sind häufig - zumindest unter heutigen Bedingungen - von einer Nutzung oder Pflege abhängig. Bei den Lebensraumtypen betrifft dies die Erhaltung des Typs als solchen oder aber seines günstigen Erhaltungszustandes (strukturell und hinsichtlich charakteristischer Arten des Lebensraumtyps).	Maßnahmenfläche Waldstilllegung
Veränderung abiotischer Standortfaktoren		Diese Veränderung wird bereits über den Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung“ berücksichtigt.	
Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität		Es treten weder Barrierewirkungen noch Zerschneidungen im Rahmen der Waldstilllegung auf.	
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)/Optische Reize	Durch die Stilllegung der Waldfläche treten keine Störungen auf. Die Nutzungsaufgabe führt eher im Gegensatz zu einer Beruhigung, da Lärmemissionen oder optische Reize durch forstwirtschaftliche Arbeiten (Anwesenheit von Menschen, Maschinen) entfallen.	

Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	Durch die Stilllegung der Waldfläche entfällt eine anthropogene Regulierung. Dies kann Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL haben. Dies wird bereits über den Wirkfaktor Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung berücksichtigt.	
---	------------------------------------	---	--

Gemäß den Darstellungen der Wirkprognose (Tab. 1) sind die im Folgenden angegebenen Wirkfaktoren als potenziell relevant einzustufen:

- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

6. Ermittlung potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete

Die Ausführungen des vorigen Kapitels ermöglichen eine Abschichtung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete. Der Betrachtungsraum wird von der Reichweite der Wirkungen und der Empfindlichkeiten bzw. Aktionsradien der empfindlichsten Art des Schutzgebietes begrenzt.

Aus der dargelegten Wirkfaktorenanalyse geht hervor, dass sich die Reichweite der Wirkfaktoren auf die Maßnahmenfläche beschränkt und sich keine weiteren Fernwirkungen ergeben. Die Maßnahmenfläche liegt in den folgenden beiden Natura 2000-Gebieten:

VSG „Wieseckau östlich Gießen“ (5318-401)

FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossolleraue“ (5318-302)

Tab. 2: Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile. (NATUREG 2025, RP GI 2025)

Natura 2000 Gebiete		
FFH-Gebiet	LRT Anhang I FFH-RL	Arten Anhang II FFH-RL
5318-302 „Wieseckau und Jossolleraue“	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen [...] 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden [...] 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Schmale Windelschnecke
VS-Gebiet	Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 VS-RL	
5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“	Brutvögel nach Anhang 1 Vogelschutz-Richtlinie Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brutvögel nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Zug- und Rastvögel nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Zwergschnepfe (<i>Limnocyttus minimus</i>)

* kennzeichnet prioritäre Lebensraumtypen

6.1 EU-Vogelschutzgebiet 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“

6.1.1 Beschreibung des Gebiets und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1.1.1 Beschreibung des Gebiets und Lage zum Plangebiet

Das VSG „Wieseckau östlich Gießen“ liegt im Osten Gießens und schließt direkt an die Stadt an. Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 296 ha. Das Gebiet wurde aufgrund seiner Bedeutung als eines der besten Brutgebiete für den Wachtelkönig in Hessen sowie für andere Sumpf- und Wiesenvogelarten ausgewählt. Die geplante Waldstilllegungsfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Gemäß Grunddatenerhebung (GDE) (KORN ET AL. 2009) wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

Die Wieseckau zwischen Gießen und Trohe mit dem ca. 296 ha großen EG-Vogelschutzgebiet „Wieseckau östlich Gießen“ ist gekennzeichnet durch einen großflächigen, offenen Auenstandort mit Bach, feuchten Wiesen, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren sowie Auenwäldern und den eingezäunten Bereich des ehemaligen US-Depots mit einer Vielzahl verschiedener, teilweise anthropogen geprägter Biotoptypen. Die Wieseckau ist für sog. Wiesenbrüter ein besonders wertvoller Lebensraum in der Brutzeit. Speziell hervorzuheben sind bei den Brutvögeln die für Hessen bzw. den Naturraum bemerkenswerten Bestände von: Wachtelkönig, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Pirol.

Beim VSG „Wieseckau östlich Gießen“ handelt es sich nach den vorliegenden Ergebnissen der GDE hessenweit um

- eines der TOP 5 Gebiete für den Wachtelkönig in Hessen,
- eines der TOP 5-Gebiete für den Steinschmätzer nördlich des Mains,
- eines der TOP 5-Gebiete für das Schwarzkehlchen und den Pirol im Naturraum Westhessisches Bergland
- sowie ein regional wichtiges Brutgebiet für den Wiesenpieper, den Neuntöter und die Rohrammer.

Zum Zeitpunkt der GDE standen Steinschmätzer und Wiesenpieper kurz vor dem Aussterben (KORN ET AL. 2009). Die ehemalige Arten wie Kiebitz, Flussregenpfeifer, Bekassine, Braunkehlchen sollten durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen wieder angesiedelt werden.

Nach der aktuellen Erfassung des SPA-Monitorings (KORN & STÜBING 2022) sind Baumpieper, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Wiesenpieper seit vielen Jahren im Gebiet ausgestorben. Gemäß KORN & STÜBING 2022 ist ihr Wiedererscheinen aktuell nicht absehbar.

Aktuelle Gefährdungen für das Schutzgebiet umfassen die Verschlechterung der Lebensräume durch intensivere Grünlandnutzung und ungünstige Mahdtermine, Störungen durch das urbane Umfeld, freilaufende Hunde und bauliche Entwicklungen (HLNUG 2025).

6.1.1.2 Biotopkomplexe

Tab. 3: Lebensraumklassen im VSG "Wieseckau östlich Gießen" (SDB 2015)

Lebensraumklasse	Code	Flächenanteil [%]
Binnengewässer (stehend und fließend)	N06	3
Feuchtes und mesophiles Grünland	N10	89
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	N07	4
Laubwald	N16	3
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegelände)	N23	1

6.1.1.3 Arten gemäß Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie

Als Zielarten des Natura 2000-Gebiets gelten alle in der Verordnung vom 31.10.2016 (RP Gießen) aufgeführten Arten sowie deren Habitate im Hinblick auf die dort genannten artspezifischen Erhaltungsziele. Die folgende Tabelle führt sämtliche in der Verordnung geführten Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4, Absatz 2 der EU-VRL auf.

Anhang I Brutvögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Artikel 4, Absatz 2 Brutvögel

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Artikel 4, Absatz 2 Zug- und Rastvögel

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Zwergschnepfe (*Limnocyrtus minimus*)

6.1.1.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

In der Verordnung für das Vogelschutzgebiet „Wieseckau östlich Gießen“ werden Erhaltungsziele für Brut- und Rastvögel definiert. Dazu zählen die Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung für die Brutvögel Wachtelkönig, Neuntöter, Steinschmätzer, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen sowie für die Zug- und Rastvögel Kiebitz, Bekassine und Braunkehlchen.

Ein weiteres, übergreifendes Erhaltungsziel ist der Erhalt hoher bzw. ausreichender Grundwasserstände bzw. Wasserstände in den Brut- und /oder Rast- und Nahrungshabitaten für Brutvögel wie den Wachtelkönig, den Wiesenpieper sowie die Zug- und Rastvögel Kiebitz, Bekassine und Zwergschnepfe. Weitere Erhaltungsziele für die Brutvögel Eisvogel, Wachtelkönig, Neuntöter, Steinschmätzer und Wiesenpieper sind:

- Die Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen (Neuntöter, Schwarzkehlchen)
- Die Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen (Neuntöter, Steinschmätzer)
- Die Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern (Neuntöter)
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, sowie Erhaltung einer den Ansprüchen und der Art förderlichen Wasserqualität (Eisvogel)
- Die Erhaltung von offenen Rohböden, insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten (Steinschmätzer)
- Die Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete (Wiesenpieper)
- Die Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate (Wachtelkönig, Eisvogel, Steinschmätzer)
- Die Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen und der Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben (Schwarzkehlchen)

Folgende Erhaltungsziele kommen für die Rastvögel Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Graureiher und Zwergschnepfe hinzu:

- Die Erhaltung für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen, Erhalt des Offenlandcharakters und Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten (Kiebitz, Bekassine)
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker (Kiebitz)
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Braunkehlchen)
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen (Graureiher)
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten (Zwergschnepfe)

6.1.2 Beurteilung der Verträglichkeit für die Erhaltungsziele

6.1.2.1 Arten gemäß Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSR

Neben den in der Natura 2000-Verordnung als maßgebliche Bestandteil des VSG festgelegten Arten werden im SPA-Monitoring-Bericht (KORN & STÜBING 2022) weitere für das Gebiet relevante Arten genannt. Gemäß KORN & STÜBING 2022 zählen zu den Brutvögeln des Gebietes: Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Rauchschnalze, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Stockente, Teichrohrsänger und Wachtelkönig. Weißstorch, Wendehals und Blaukehlchen sind in den letzten Jahren aufgetreten, ihr Vorkommen ist noch nicht etabliert bzw. kann sich noch ausbreiten. Einige Arten sind gemäß KORN & STÜBING 2022 aktuell ausgestorben; mit ihrem Wiederauftreten ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Dazu gehören Baumpieper, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper.

Als relevante Rastvögel werden Bekassine, Zwergschnepfe, Graureiher, Kiebitz, Weißstorch, Bergpieper, Krickente, Grünschenkel und Waldwasserläufer genannt.

Die geplante Waldstilllegungsfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wieseckau östlich Gießen“. Vorgesehen ist die Abteilung 200 im Gießener Stadtwald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, so dass sich aus dem bereits teils abgängigen Hybridpappelbestand ein standortgerechter Auwald entwickeln kann. Der Bestand wird derzeit dominiert von Hybrid-Pappeln. Ein Großteil dieser Pappeln ist abgängig bzw. an ihrer natürlichen Altersgrenze angekommen. In Teilen sind jedoch auch Eichen-Inseln und jüngere Pappel-Bestände zu finden. In den bereits aufgelichteten Bereichen hat sich ein dichter Unterwuchs entwickelt. Durch die Aufgabe der forstlichen Nutzung wird der Wald seiner natürlichen Entwicklung überlassen. Durch das Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse entsteht eine räumliche und zeitliche Heterogenität des Waldaufbaus, welche positive Auswirkungen auf die Biodiversität haben kann. Die Stilllegung von Wäldern verbessert die Habitatbedingungen insbesondere für Arten, die auf Alters- und Zerfallsphasen angewiesen sind. Solche Artengruppen, die von hohen Totholzanteilen und späten Altersstufen abhängig sind, weisen in nicht bewirtschafteten Wäldern eine höhere Diversität auf (BRAUNISCH 2015). Solche Prozessschutzflächen sind laut BfN-Handbuch ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung der Ziele von Natura 2000 im Wald (SSYMAN ET AL. 1998).

Bei der GDE (KORN ET AL. 2009) wurde auf der geplanten Maßnahmenfläche Baumpieper und Pirol nachgewiesen. Der südwestliche Waldrand ist gemäß den Erfassungen Teilhabitat des Neuntöters. In der Stellungnahme von BUND, HGON & NABU zur Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung der Firma BIEBER+MARBURG II“ wird zudem ein Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht aufgeführt.

Die geplante Maßnahme kann nur Arten betreffen, für die Vorkommen, tatsächlich genutzte oder potenzielle Habitate auf der Fläche bestehen. Daher sind Waldarten auf mögliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu prüfen. Andere Habitate bleiben von den Maßnahmen unbeeinflusst. Beeinträchtigung dieser Habitate und ihrer Arten kann sicher ausgeschlossen werden. Für den Neuntöter, welcher die Waldränder nutzt, ergeben sich keine Veränderung. Diese bleiben erhalten. Durch die natürliche Waldentwicklung wird sich der Totholzanteil erhöhen, daher ist von einer positiven Entwicklung der Spechtarten auszugehen. Auch der Pirol wird von den geplanten Maßnahmen profitieren. Als Charakterart der Auenwälder sollte der Prozessschutz und die Vernässung und die damit angestrebte Entwicklung zu einem Auenwald die Habitatbedingungen für diese Art weiter verbessern. Durch die Nutzungsaufgabe wird es zudem zu einer Reduzierung von Störungen kommen, was sich ebenfalls positiv auf die Vogelarten auswirken sollte.

Eine Beeinträchtigung von Rastflächen im VSG aufgrund der geplanten Maßnahmen ist ebenfalls sicher auszuschließen. Durch die Waldstilllegung erfolgt ein Nutzungsverzicht. Flächen außerhalb des Waldes werden davon nicht beeinflusst.

Durch den geplanten natürlichen Waldentwicklungsfläche sind keine Konflikte mit den für das Gebiet relevanten Vogelarten zu erkennen. Ganz im Gegenteil ist von einer positiven Entwicklung insbesondere für die auf Totholz angewiesenen Arten auszugehen.

Die vorliegende Planung ist mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wieseckau östlich Gießen“ verträglich.

6.2 FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Josolleraue“

6.2.1 Beschreibung des Gebiets und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.2.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets und Lage zum Plangebiet

Das FFH-Gebiet „Wieseckau und Josolleraue“ besitzt eine Fläche von ca. 650 ha und ist gemäß BfN 2025 eine offene grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen finden überwiegend frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

Die geplante Stilllegungsfläche der Abteilung 200 des Gießener Stadtwaldes liegt innerhalb des FFH-Gebietes.

Als maßgebliche Bestandteile eines Gebietes gelten die auf die Erhaltungsziele bezogenen tatsächlichen und beabsichtigten Vorkommen von LRT des Anhangs I der FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer Biotope und Habitate.

6.2.1.2 Natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL

Für das FFH-Gebiet sind die in Tab. 4 aufgeführten Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile unter Angabe ihres ökologischen Zustandes aufgeführt.

Tab. 4 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL (Standarddatenbogen, 2015).

Code	Bezeichnung	Fläche [ha]	Erhaltungszustand
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	0,03	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	2,30	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	149,65	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	11,73	C

A = sehr gut; B = gut; C = mittel bis schlecht

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen sind für Lebensraumtypen folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

6.2.1.3 Charakteristische Arten

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind charakteristische Arten solche Pflanzen- und Tierarten anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind daher alle signifikanten Vorkommen von LRT des Anhang I einschließlich den darin vorkommenden charakteristischen Arten. Somit ist bei der Auswahl der charakteristischen Arten im Rahmen der FFH-VP auch die konkrete Ausprägung eines Lebensraums in einem konkreten Gebiet zu berücksichtigen.

Innerhalb der geplanten Waldstilllegungsfläche liegen gemäß GDE (SCHWAB ET AL. 2010) keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Eine Betroffenheit einer der charakteristischen Arten der LRT ist daher ausgeschlossen.

6.2.1.4 Arten gemäß Anhang II FFH-RL

Im Standarddatenbogen sind folgende Anhang II-Arten des Schutzgebietes „Wieseckau und Josolleraue“ genannt:

Tab. 5: FFH-Anhang II Arten und ihr Erhaltungszustand (Standarddatenbogen, 2015).

Anhang II Art	Erhaltungszustand	Populationsgröße
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	501-1.000
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	51-100
Schmale Windelschnecke	A	400.000-500.000

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (RP Gießen) sind für das Gebiet folgende Erhaltungsziele der Arten des Anhang II der FFH-RL festgesetzt:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- Erhaltung von nassen, basenreichen Biotopen, wie Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Flachmoore und Erlensumpfwälder mit einem lichten Pflanzenwuchs
- Minimierung von Nährstoffeinträgen

6.2.2 Beurteilung der Verträglichkeit für die Erhaltungsziele

Aus der Verknüpfung der relevanten Art- bzw. LRT mit ihren Empfindlichkeiten und den Wirkräumen resultiert das Spektrum potenziell betroffener maßgeblicher Bestandteile. Es wird geprüft welche Bestandteile innerhalb der Wirkräume lokalisiert sind und ob es zu Konflikten mit den Schutzgütern und den relevanten Wirkfaktoren kommen kann.

6.2.2.1 Natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL

Innerhalb der Maßnahmenfläche liegen keine nach Anhang I der FFH-RL geschützte Lebensraumtypen. Beeinträchtigungen der LRT durch die geplante Maßnahme sind daher ausgeschlossen.

Die Maßnahme ermöglicht die Entwicklung eines Auwaldes an diesem Standort innerhalb des FFH-Gebiets. Es ist von einer weiteren Aufwertung des bestehenden Waldbestandes und einer Entwicklung hin zum LRT zu rechnen. Die Nutzungsaufgabe stimmt mit den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes überein. Im Maßnahmenplan für das Schutzgebiet (WALTER 2016) sind für die Fläche lediglich Gehölzpflege vorgesehen. Besondere Maßnahmen für eine Entwicklung/Aufwertung der Waldfläche, die in Konflikt zur Waldstilllegung stehen könnten, liegen nicht vor.

6.2.2.2 Arten gemäß Anhang II FFH-RL

Nach den Darstellungen der GDE (SCHWAB ET AL. 2010) befinden sich innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche keine Vorkommen von Anhang II-Arten oder artspezifische Habitate. Eine Beeinträchtigung der Arten gemäß Anhang II FFH-RL kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Die geplante Waldstilllegung ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wieseckaue und Josolleraue“ verträglich.

6.2.2.3 Summarische und kumulative Wirkungen

Summarische Wirkungen können im Zusammenwirken unterschiedlicher Wirkfaktoren desselben Projektes entstehen. Es ist zu prüfen, ob und wie sich einzelne Wirkprozesse in Bezug auf das behandelte Erhaltungsziel gegenseitig verstärken oder Kaskadeneffekte auslösen.

Bei der vorliegenden Planung ergeben sich aufgrund der relevanten Wirkfaktoren und der Lage des Planraums keine Additionseffekte durch verschiedene Wirkfaktoren.

Kumulative Wirkungen können im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten entstehen. Im Rahmen der Recherche über den UVP-Verbund konnten keine Pläne und Projekte, die das vorliegende FFH-Gebiet betreffen, ermittelt werden.

Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes konnten für alle Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Daher sind auch kumulativen Wirkungen ausgeschlossen.

7. Fazit

Nach der Prüfung der Erhaltungsziele des VSG „Wieseckau östlich Gießen“ und des FFH-Gebietes „Wieseckau und Josolleraue“ konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden, die zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebieten führen könnten.

8. Quellen und Literatur

- BALLA ET AL. 2013 Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope / hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn.
- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung. Stand 31.08.2021.
- BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016), Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- BRAUNISCH, V. 2015: Natur zulassen – ein Konzept für den Prozessschutz. FVA-einblick 2/2015, S. 11-13.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBs 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn. 114 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://ffh-vp-info.de>, zuletzt geprüft am 20.10.25.
- ELLENBERG, H.; WEBER, H.-E.; DÜLL, R.; WIRTH, V.; WERNER, W.; PAULIßEN, D. (1992): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. – In: Scripta Geobotanica 1992 (18), 2. Aufl., 1-248.
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht. Langfassung. November 2007. Kieler Institut für Landschaftsökologie. F+E Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.
- GASSNER, E. WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S
- GATTER, W. 2000: Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa - 30 Jahre Beobachtung des Tagzugs am Randecker Maar, Aula-Verlag
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON, Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) 2025: Vogelschutzgebiete in Hessen. <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/spa-monitoring>
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) 2025: Artdaten aus dem Naturschutzregister Hessen (Natureg).
- HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2025): Steckbriefe, Gutachten & Hilfskonzepte zu FFH-Arten. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/arten-hilfskonzepte>
- KORN, M., STÜBING, S 2022: Bericht zum Modul N-2000 Vs-d Monitoring des EU- Vogelschutzgebiets „Wieseck- aue östlich Gießen“ (5318 – 401).

- KORN, M., STÜBING, S., WAGNER, W. 2009: Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes „Wieseckau östlich Gießen“ (5318-401) (Kreis Gießen).
- KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel: Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP. In: Vilmer Expertentagung vom 29.09. - 01.10.2008: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP –unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. UND E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. UND J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) 2019: Künstliche Außenbeleuchtung Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen, LANUV-Info 42
- MÖLLER, A.; HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 10/12.
- SCHWAB, G., WENZEL, A., WEIDENBACH, U., JAODES, B. E., & KORN, M. 2010: FFH-Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5318 -302 Wieseckau und Jossolleraue sowie des SPA-Gebietes 5318-401 Wieseckau östlich Gießen.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., & HÖLKER, F. (2019). Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Deutschland/Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 543.
- UHL, R., RUNGE, H., & LAU, M. (2019). Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente: Endbericht des gleichnamigen F+ E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Deutschland/Bundesamt für Naturschutz.
- WALTER, S. (LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES, ABTEILUNG FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM) 2016: Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Jossolleraue“ mit VSG 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“